

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-643-1

Marktoberdorf, 17.06.2024

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für den Gewässerausbau zur naturnahen Entwicklung des Hühnerbaches im Rahmen des Rückbaus einer Wehranlage**

Mit Vorlage von Planunterlagen, Eingang am 10.04.2024, beantragt der Wasser- und Bodenverband Hühnerbachregulierung den teilweisen Rückbau (§§ 67, 68 WHG) der nicht mehr genutzten Wehranlage am Hühnerbach südlich von Weiler, Gemeinde Bidingen, Landkreis Ostallgäu. Nach der Auflassung des Mühlbachs durch den Triebwerksbetreiber ist auch der Rückbau der dazugehörigen Wehranlage im Hühnerbach durchzuführen. Im Beschluss des Landratsamtes Marktoberdorf Nr. 11/621 vom 18.2.1960 sind die Verantwortlichkeiten am Hühnerbach an den Wasser- und Bodenverband Hühnerbach Regulierung übertragen worden. Daher ist dieser für die Auflassung und den Rückbau der Wehranlage zuständig. Im Zuge des Rückbaus werden im Projektgebiet auch entsprechende Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde überschlägig in einer ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Im Teilbereich der Maßnahme befinden sich Biotope. Die Rodung und Ersatzpflanzung der gesetzlich geschützten Gewässerbegleitgehölze wurde bereits in einem separaten Bescheid geregelt. Der ökologische Zustand des Hühnerbaches wird in diesem Bereich durch die Maßnahme aufgewertet. Die Vorabschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine saP notwendig ist.

Die anderen geplanten Maßnahmen liegen in keinem besonders geschützten Bereich.

Die Überprüfung des Vorhabens auf der zweiten Stufe der Vorprüfung ergab somit, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, sodass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle  
Regierungsdirektor